Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Alter Kindergarten“; Gemeinde Saal a.d.Donau

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau hat am 03.03.2026 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Alter Kindergarten“ als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Baugesetzbuch).

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurnummer 948/1 (Hauptstr. 45) und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Süden: durch die Kreisstraße „Hauptstraße“ FlNr. 25/6 (und den Gehweg FlNr. 25/26 und einer Teilfläche aus FlNr. 948/2), die FlNr. 948 (Hauptstr. 43) und die FlNr. 951 (Hauptstr. 47), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Norden: durch die FlNr. 941/1 (Bahnhofstr. 12c) und die FlNr. 937/3 (Bahnhofstr. 12 b), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Westen: durch die Flurnummer 948 (Hauptstr. 43) und die Flurnummer 8 (Hauptstr. 39, 39a und 41), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau;
- Im Osten: durch die FlNr. 952/3 und die FlNr. 951 (Hauptstr. 47), jeweils Gemarkung Saal a.d.Donau.

Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich (grün markiert, unmaßstäblich)



Abbildung: Ausschnitt ALKIS Flurkarte RIWA GmbH

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch aufgestellt.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan und der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung zu jedermanns Einsicht

im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau

- Bahnhofsgebäude –
Bahnhofstr. 39, 1. Stock, 93342 Saal a.d.Donau
(Achtung: Zugang nicht barrierefrei!)
zu den üblichen Geschäftszeiten:
Montag bis Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
Montag 14:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

bereitgehalten. Auf Wunsch kann eine barrierefreie Einsichtnahme organisiert werden. Gesonderte Termine außerhalb der o.g. Zeiten und Termine zur barrierefreien Einsichtnahme können telefonisch vereinbart werden (Frau Arnold, Tel. 09441/681-28). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft gegeben.

Die Unterlagen sind außerdem auf der Homepage der Gemeinde Saal unter www.saal-donau.de – Rubrik: Gemeinde – Bauen und Wohnen – Flächennutzungsplan/Bebauungspläne – eingestellt. Darüber hinaus ist der Zugang über das Zentrale Landesportal unter dem Link http://www.bauleitplanung.bayern.de/ möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Saal a.d.Donau, den 20.04.2026
Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
Gemeinde Saal a.d.Donau



-Siegel-

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

An die Amtstafel:
a) angeheftet: 20.04.2026
b) abgenommen: 22.05.2026